

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 4 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 13 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Civilgesetzg. Commission,
betreffend das bürgerliche Gesetzbuch.)

Die erste Frage, die sich uns darbot, war: ob das bürgerliche Gesetzbuch ganz nach systematischer Ordnung der dahin gehörigen Gegenstände bearbeitet werden soll, oder ob nicht die einzelnen wichtigeren Theile desselben nach ihrer grösseren oder geringeren Dringlichkeit ausgehoben und Verfügungen darüber getroffen werden sollen, die bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches, als Subsidiar-Gesetze beobachtet werden müssen?

Diese Frage war schon bey der vorigen Gesetzgebung vorgetragen; der Antrag einer theilweisen Behandlung ward von einigen Rechtsgelehrten Mitgliedern verworfen und eine allgemeine Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs den damaligen Commissionen zu drey verschiedenen malen übertragen.

Aber das war eben die Klippe, woran ihr Unternehmen scheiterte; unindiglich wird je eine aus der Mitte der Gesetzgebung gewählte Commission im Stande seyn, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen, so lang die Mitglieder derselben durch die gewöhnlichen Rathssitzungen darinn unterbrochen werden; oder wenn es möglich wäre, so würde diese Arbeit so langsam nur vollführt werden können, daß durch eine solche Verzögerung der Gang der Geschäfte in den meisten Gegenden Helvetiens ungemein leiden müßte.... Dieses wäre auch der Fall, wenn man diese Arbeit einigen wenigen Männern außer der Gesetzgebung übertragen wollte; auch diese könnten ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch nicht sobald abschaffen, als es die Umstände und der Wunsch des Publikums laut fordern. Aber alles dieses sollte uns bewegen,

dass während ein längerer Zeitraum für Abschaffung des allgemeinen Gesetzbuchs eingeräumt wird, indessen über die wichtigeren Theile desselben, Verfügungen getroffen würden, welche bis zur Festsitzung desselben, als Subsidiar-Gesetze beobachtet werden müssen.

Wer sich von der Nothwendigkeit solcher Subsidiar-Gesetze überzeugen will, darf nur einen Blick auf den innern Zustand unserer Republik, auf die Undeutlichkeit der bestehenden Gesetzbücher, und namentlich auf jene Gegenden werfen, wo keine Gesetzbücher vorhanden waren, um jene grosse Lücke in ihrem ganzen Umfang zu fühlen, die über diese wichtigeren Theile der Gesetzgebung noch statt findet. Das unbefangene Urtheil des Richters wird oft als das Resultat seiner sträflichsten Willkür gebrandmarkt, da selten ein bestimmtes Gesetz für den entschiedenen Fall aufgewiesen werden kann? Man urtheile daraus, welch grosser Spielraum dem minder redlichen Richter oder den zankäufigen Partheyen dadurch eingeräumt ist, Prozesse zu verlängern, oder dieselben auf die zweydeutigste Art zu entscheiden?

Welch auffallende Ungleichheit herrscht nicht beynahe in allen Cantonen, auch über die wichtigsten bürgerlichen Rechte, die sogar oft in einem und dem nämlichen Bezirk verschieden ausgeübt werden müssen. Wir wollen als Beispiel nur die vielen Reklamationen gegen das ungleiche Erbrecht anführen u. s. w. Sie B. S. haben erst neulich alle benachbarte Staaten aufgefodert, mit uns in gleiche Concursrechte zu treten, während zwischen den helvet. Bürgern noch kein gleiches Concursrecht bey Geldstagen festgesetzt ist. Kläglich ist der Zustand der Wittwen und Waisen in manchen Gegenden, da die Rechte und Pflichten der Vögte und Pflegbefohlnen durch keine Gesetze oder doch nicht hinlänglich bestimmt sind: An die Stelle der ehemaligen Behörden, denen ihre Obsorge zukam, waren andere ohne hinlängliche Vorschriften verordnet, und

so kann mancher Familie zukünftiges Schicksal und Vermögen dem blossen Ungefähr preis gegeben seyn! Gewiß B. G. fühlen Sie dieses traurige Gemälde mit uns zu lebhaft, als daß Ihnen nicht jeder Vorschlag willkommen seyn müßte, durch welchen dieser unglücklichen Lage recht bald abgeholfen werden könnte. Es ist der gerechte Wunsch des größern Theils der Republik! Baudern wir nicht, wenigstens diesen zu erfüllen, da wir so manch anders bisher noch nicht gewähren konnten.

Ueber diese so eben angeführte Gegenstände nicht theilweise eintreten, sondern ihre Bearbeitung und Behandlung nur dann vornehmen wollen, wenn die systematische Folgeordnung dieselben in die Reihe der Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs hineindrägt, hieße einen Zustand auf Jahre hin fortdauern machen, bey welchem die bürgerliche Sicherheit laut und offenbar gefährdet ist. Entwerfen wir die zweckmäßige Constitution, sie wird vom Volke nicht geachtet, so lang ihr nicht über die wichtigeren bürgerlichen Rechte die erforderlichen Gesetze zur Seite gestellt sind. Diese Betrachtungen lagen dem Vorschlag zum Grund, daß die Justizcommission über die Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise arbeiten, und dem G. Rath ihre diesfällige Gutachten eben so vorlegen soll. Dieser Vorschlag fand zwar bei einigen Gliedern der Commission anfänglich einige Beifall, aber war nachher von der Mehrheit derselben zu wenig unterstützt, als daß er hier für etwas mehr als für eine Privatmeinung angeführt werden könnte. Doch darf dieser weitere Grund zu seinen Gunsten nicht außer Acht gelassen werden, daß selbst in benachbarten Staaten, wo die Rechtswissenschaft in weit höherem Grad als in unserer Republik kultivirt und befördert worden, die wichtigen Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise behandelt, und darüber formliche Gesetze abgefaßt worden, lang ehe ein allgemeines Gesetzbuch entworfen werden konnte.

Ein zweyter Vorschlag gieng von dem Grundsatz aus, daß die Commission über das ganze bürgerliche Gesetzbuch arbeiten müsse, und zielte deswegen dahin, zu untersuchen, wie die Hilfsquellen für ein bürgerliches Gesetzbuch können gefunden und benutzt werden? Aufallend sind die Schwierigkeiten, ein algem. Gesetzbuch für einen Freystaat zu versäßen, der aus so verschiedenartigen Theilen wie der unsteige zusammengesetzt ist, dessen Bewohner so ungleiche Fortschritte in der Ausbildung gemacht haben, daß dem einen dasjenige als drückende Einschränkung seiner bürgerlichen Freyheit vorkommt, was dem andern angeneh-

mes Bedürfniß geworden ist. Schon die Hilfsquellen, welche für die Abfassung eines bürgerl. Gesetzbuches zu Rath gezogen werden sollten, sind in Rücksicht dessenigen, was dasselbe von andern auszeichnen soll, so manigfaltig, so unbestimmt, und oft so unzuverlässig, daß sie nur mittels längerer ununterbrochener Thätigkeit benutzt werden können. Wir zählen nebst den bekanntesten, auswärtigen Gesetzbüchern unsere eigne ehemalige Gesetzsammlung und Gesetzbücher unter diese Hilfsquellen, und man wird sich sogar genöthigt fühlen, oft das durch bloße Gewohnheit eingeführte Recht zu Hilfe zu nehmen. Das Gesetzbuch der helvetischen Republik müßte sich durch seine Einfachheit auszeichnen, und deswegen aus den ehemaligen Gesetzen und Gebräuchen dassjenige bey behalten, was der Charakter der helvetischen Nation ausschließlich für sich findet, wenn selbst auch manche schöne Ideen, die in fremden Gesetzbüchern aufgestellt sind, nicht aufgenommen werden dürfen: Auch das Beste hört auf gut zu seyn, wenn es den Kräften und den Umständen desjenigen, für den es verfüget wird, nicht anpassend ist.

Aber bey der grossen Unvollständigkeit der ehemaligen Gesetzbücher; bey der auffallenden Unzuverlässigkeit der Gesetzsammlungen; bey der durch Gewohnheit gerechtsam fertigen und förmlich eingeführten Ungleichheit in Beobachtung der beständenen Gesetze, dürfte es beynahe unmöglich seyn, aus den vorhandenen Gesetzbüchern und Sammlungen hinlängliche Auskunft zu erhalten, und aus dieser Betrachtung war der Vorschlag hergeleitet, daß die Justizcommission die hauptsächlichsten Fragen des bürgerlichen Gesetzbuchs, Titel für Titel aufzusuchen, und dieselben, nachdem sie dem gesetzgebenden Rath bloß zur Einsicht vorgelegt worden, dem Volk. Rath ein senden sollte, damit derselbe diese an alle Regierungsstatthalter mit dem Auftrag überschicken würde, darüber mit Zuzug zwey oder drei Sachkundiger, die Antworten mitzutheilen, wie es bisher gehalten worden; und ihre weiteren Bemerkungen beizufügen. So weitläufig diese Arbeit bey dem ersten Anblick zu seyn scheint, so einfach wird sie, wenn anders solche Fragen deutlich und bestimmt genug abgefaßt würden, und dieses scheint der sicherste Weg zu seyn, die verschiedenen Gebräuche vollständig kennen zu lernen. Hat man ja auch in andern Staaten, bey dem Entwurf allgemeiner Gesetzbücher, die Gutachten aller Dikasterien eingeholt, warum sollten wir uns dieser Mühe entheben wollen?

Wenn Sie B. G. eine theilweise Behandlung nach dem ersten Vorschlag beschließen sollten, so könnte über diesen zweyten Vorschlag zur nemlichen Zeit ein Versuch

unternommen werden, der, wenn er unser Erwartung entspräche, die zweckmäfigste Vorbereitung zur Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch werden müsse.

Alein ein solches Unternehmen ist zu mühsam, als daß wir uns demselben unterziehen möchten, wenn wir nicht voraus wissen, daß Sie demselben Ihren Beysfall und Ihre Unterstützung geben wollen. Auch ist dieser Vorschlag von der Mehrheit der Commision noch nicht angenommen, und derselbe erscheint, so wie der erste nicht so fast als Gutachten der Commision, sondern als bloße Privatmeinung.

Aus beyden Vorschlägen entstand der dritte, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß alle unsere Arbeiten, die wir über das bürgerliche Gesetzbuch jetzt machen können, in bloßer Vorbereitung zur Absaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches bestehen könne, und er nahest sich daher am meisten derjenigen Meinung, daß während dem provisor. Zustand kein bürgerliches Gesetzbuch entworffen werden könne, ohne daß er jedoch den Vorschlag, die bestehenden Gesetze und Gebräuche zu sammeln, verwirft. Er weicht vom zten Vorschlag nur in der Form ab, da er nemlich nicht dahin zielt, daß besondere Fragen an die Reg. Statthalter geschickt werden sollen, sondern daß die Commision aus den bestehenden Gesetzbüchern Auszüge mache, sie gegen einander vergleiche und daraus dasjenige abstrahiere, was sie zu einem Gesetzbuch dienlich zu seyn glaubt.

Dieses und dann eine deutliche, richtige und vollständige Bestimmung aller derjenigen Gegenstände, die in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, wären die Hilfsquellen, welche von Seite des gesetzgebenden Raths demjenigen müssen an Handen gegeben werden, welcher ein bürgerliches Gesetzbuch entwerfen soll. Nach eben diesem Vorschlag wären Preise für Ausarbeitung eines bürgerl. Gesetzbuchs einzuschreiben, das nur ein Mann, der sich ausschließlich dieser Sache widmen kann, auszuarbeiten im Stand seyn dürfte.

Schon ward ein Versuch von Seite dieser Commision gemacht, eine Bestimmung der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Gegenstände zu entwerfen: man befolgte dabei die bisher üblichen allgemeinen Hauptabtheilungen, in das Recht der Personen, Sachen und Klagen, und fügte die allgemeinen Titel einer jeden Hauptabtheilung bey: aber das Ganze schien der Mehrheit der Commision zu unvollständig und diese Arbeit wäre daher von neuem zu wiederholen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

1.

An die Herausgeber.

Bürger! In dem 179ten Stück des N. Schw. Rep. kommen in der, von dem B. Pfarrer und Prof. Geßner in Zürich an die Gesetzgebung gestellten, und von Ihnen auf sein Begehrn dem Publikum durch den Druck öffentlich mitgetheilten Zuschrift einige Stellen vor, die den Lehrstuhl und Lehrer der Pastoraltheologie in Bern ansehen, und einiger Berichtigung bedürfen. Sie erlauben mir, Bürger, Ihnen diese andurch mitzutheilen, und Sie gleichfalls um ihre öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Blatt zu ersuchen.

Es heißt erstlich: „In Zürich haben die studierenden Jünglinge bis zu Anfang des Jahres 1799 keine Anleitung in der Pastoraltheologie erhalten, welches der Fall auch in Bern gewesen sey; ein unabgeklärlicher Mangel, dem durch die verdankenswerthe Verwendung des B. Minister Stapfer an beyden Orten seye abgeschlossen worden.“ Ueber diese Stelle merke ich folgendes an:

Daß in Bern schon im Jahr 1794 von dem damaligen Schulrath, der Regierung ein gedrucktes Befinden über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie sey vorgelegt worden, in welchem u. a. auch die wichtige Veränderung vorgeschlagen war, aus den bisherigen zwey theologischen Lehrstühlen, dem dogmatischen nemlich und dem polemischen, zwey neue, dem Bedürfniß der Zeiten und der Kirche angemessene, nemlich einen für die theoretische Theologie und die Kirchengeschichte, den anderen für die praktische Theologie oder für die Homiletik, Catechetik und Pastoraltheologie zu erschaffen; eine Veränderung, die, wie dasselbe ganze Befinden, nachher unter dem 27. May 1795 von der damaligen Regierung einhellig ist genehmigt und gutgeheissen worden, auch schon im Jahre 1796, da eben die beyden theol. Lehrstühle, der eine durch Tod, der andere durch Resignation, zufällig ledig geworden waren, bey der Erwählung der beyden neuen Professoren, auf unserer Akademie hat können eingesetzt werden.

Da aber der B. Minister Stapfer selbst der eine dieser beyden neuen Professoren war, so ist begreiflich, daß diese Veränderung bey uns auch nicht sein Werk war, noch seyn konnte, sondern bekanntlich hat die Akademie dieselbe vielmehr unserm jetzigen würdigen Dekan Ith, dem damaligen Professor und Rector